

Satzung des Literaturhaus Frankfurt am Main e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

Literaturhaus Frankfurt am Main e. V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist, Kenntnisse über Literatur als einen wesentlichen Bestandteil menschlicher Bildung zu vermitteln.
- (2) Dieser Zweck wird verfolgt durch Vorträge, Diskussionen, Seminare, Ausstellungen u. a. über Literatur und literaturnahe Themen sowie über Autoren, durch Vorstellung und Besprechung von Büchern, durch Lesungen, durch zur Literatur hinführende Veranstaltungen für Kinder und durch ähnliche geeignete Maßnahmen. Im Rahmen der Verfolgung seines Zwecks betreibt der Verein ein Literaturhaus in Frankfurt am Main. Der Verein kann auch Preise und Stipendien vergeben, wenn diese vorrangig den vorgenannten Bildungszweck berücksichtigen.
- (3) Die Programmgestaltung obliegt der Leitung des Hauses; sie ist in ihren Entscheidungen unabhängig.

§ 3 Steuerliche Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kultur auf dem Gebiet der Literatur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt § 11 Abs. 3.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (2) Der Vorstand nimmt mit einfacher Mehrheit neue Mitglieder auf.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand oder die Leitung des Literaturhauses. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den Tod des Mitglieds.
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nur zum Jahresende mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann der Vorstands-Entscheidung innerhalb eines Monats widersprechen; über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Kultur, insbesondere um die Literatur oder das Buch besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Finanzielle Mittel des Vereins

- (1) Zu der Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein zur Verfügung:
- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März für das laufende Jahr fällig. Der Beitrag inländischer Mitglieder soll im Bankeinzugsverfahren erhoben werden, soweit dieses für die Mitglieder zumutbar ist. Bei Eintritt in den Verein während eines Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat schriftlich mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und endet am Tag vor der Mitgliederversammlung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands, des Kuratoriums und von zwei Kassenprüfern;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich der Ermäßigung für bestimmte Gruppen;
- c) Beschluss des Haushaltsplans;
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des

- e) Vorstands und des Kassenprüferberichts;
 - f) Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums;
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Kuratoriums und von Mitgliedern;
 - h) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen einen vom Vorstand verfügten Ausschluss.
- (4) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das von dem Vorsitzenden abzuzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung übersandt wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie einem Vertreter der Stadt Frankfurt am Main.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Mitglieder bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Fällen nach außen zu vertreten, Erklärungen abzugeben oder Verhandlungen zu führen.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen bzw. zu kooptieren.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung auf die Mitgliederversammlung oder das Kuratorium übertragen sind. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit der Leitung des Hauses auf der Grundlage von entgeltlichen Anstellungsverträgen betreuen (vgl. § 2 Abs. 3). Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder dieses verlangen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten sind.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bestimmt eines der Kuratoriumsmitglieder zum Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt ohne Stimmrecht an den

- Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und fördert allgemein die Belange des Vereins nach innen und nach außen.
- (5) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Es muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Kuratoriumsmitglied vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.